

**An**

Stadt Hamm, Tiefbau- und Grünflächenamt  
Postfach 2449,  
59061 Hamm

**Auskünfte:**

Straßenverkehrsbehörde  
Technisches Rathaus,  
Gustav-Heinemann-Str. 10  
59065 Hamm  
Zimmer A1.097  
Telefon: 02381/17-8634, -8637, -8635  
Mail [stvb-hamm@stadt.hamm.de](mailto:stvb-hamm@stadt.hamm.de)

**Antrag**

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) und nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm sowie auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche

**hier: Ausbringung und Nutzung von E-Scootern****1. Angaben zum Antragsteller:**

1.1 Vorname, Name / Bezeichnung der Firma: \_\_\_\_\_

1.2 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

1.3 Telefon-Nr., Fax-Nr. \_\_\_\_\_

1.4 **Verantwortliche Person\*** Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**2. Zeitraum der Nutzung (Max. 12 Monate pro Antrag):**

\_\_\_\_\_

**3. Anzahl der ausgebrachten E-Scootern:**

\_\_\_\_\_

**4. Beizufügende Anlagen:**

a) Karte des gesamten Bediengebietes mit Verortung der Ausbringungsstandorte

b) Liste der Ausbringungsstandorte

c) Liste mit eindeutigen Identifikationsnummern der ausgebrachten E-Scooter

d) Checkliste (s. Anlage)

**Allgemeine Hinweise**

1. Pro Ausbringungsstandort dürfen nicht mehr als 4 Roller aufgestellt werden.  
Es muss in jedem Fall eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m auf den Gehwegen verbleiben.
2. Für die dem Erlaubnisnehmer genehmigte Fläche entfällt jegliche Haftung für die Stadt gegenüber dem Erlaubnisnehmer und seinen Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Für die durch die Inanspruchnahme verursachten Schäden haftet der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt Hamm als Eigentümer der Fläche. Die Stadt Hamm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Hamm von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Hamm erhoben werden können.

3. Bei Vorlage eines unvollständig ausgefüllten Antrages sowie bei Nichtvorlage angeforderter Unterlagen und bei fehlenden Unterschrift auf dem Antrag erfolgt keine bzw. eine verzögerte Antragsbearbeitung und somit u. U. auch eine verzögerte Genehmigungs-/Erlaubniserteilung. Daraus entstehende Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.
4. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Benutzung schriftlich zu stellen. Eine Erlaubnis wird auf Zeit und / oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung erhoben. Ferner werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Wird eine genehmigte Sondernutzung aufgegeben oder flächenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Die Benutzung der Fläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die je mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden können.
5. Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.
6. Eine Änderung der Lage bzw. Hinzufügen von Ausbringungsstandorten sowie die Änderung der Anzahl der dort ausgetragenen Fahrzeuge und eine Anpassung des Bediengebietes bedarf der Zustimmung der Stadt Hamm.
7. Die Stadt Hamm kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Änderung oder Verlegung von Ausbringungsstandorten verlangen. In diesem Fall unterstützt die Stadt Hamm den Anbieter bei der Suche nach Alternativstandorten.
8. Bauliche oder markierungstechnische Maßnahmen des Anbieters zur Kenntlichmachung von Ausleih- und Abstellbereichen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hamm. Gleiches gilt für die Errichtung virtueller Ausleih- oder Abstellbereiche.
9. Bei Veranstaltungen hat der Anbieter nach Aufforderung der Stadt Hamm oder der Polizei entsprechende Bereiche temporär freizuhalten. Es wird sich vorbehalten, temporäre Bestimmungen zum Abstellen/Befahren zu definieren, insbesondere bei Großveranstaltungen oder Baumaßnahmen im Stadtgebiet.

**Die im Antrag gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.**

**Die obengenannten allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre, diese zu beachten.**

Ort; Datum:

Unterschrift

Anlage:

## Checkliste Ausbringung E-Scooter

<b>Betreiber:</b> (mit Anschrift und Tel .Nr. für Rückfragen)	
---	--

- Die grundsätzliche Verständigung zwischen Anbieter und Stadt zum Bediengebiet, den Ausbringungsstandorten, der Anzahl der dort ausgebrachten Fahrzeuge und zu den Qualitäten im operativen Management ist erfolgt und in der beigefügten Qualitätsvereinbarung niedergelegt.
- Der Anbieter trägt durch technische Vorkehrungen dafür Sorge, dass kein Abstellen von Fahrzeugen in der Fußgängerzone, öffentlichen Grünanlagen (Gärten, Wald, Parkanlagen, Uferbereiche usw.), in der Fußgängerzone, auf schmalen Gehwegen, Gleisanlagen sowie Eingangsbereichen stark frequentierter Einrichtungen (z. B. HBF und Tierpark) sowie im Umfeld sensibler Einrichtungen erfolgt. Hierzu wird der von der Stadt bereitgestellte Plan mit den Rückgabeverbotzonen in die Buchungs-Software des Anbieters integriert.
- Gehwege, Radwege sowie Rampen und andere Einrichtungen zur Barrierefreiheit müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m freigehalten werden. Rettungswege, Querungshilfen, Einfahrten und Bushaltestellen sind ebenfalls freizuhalten. Andernfalls gelten sie als blockiert und die Fahrzeuge müssen schnellstmöglich nach Meldung vom Anbieter umgestellt oder entfernt werden. Selbiges gilt bei sonstigen Behinderungen.
- Der Anbieter trägt dafür Sorge, dass Überquerungsstellen (Gehwegverbreiterungen, Mittelinseln usw.), Zufahrten zu Grundstücken (insb. Für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Flächen für Fahrzeuge der Abfallentsorgung/Straßenreinigung/Winterdienste), taktilen Elementen und Gehweghinterkanten freigehalten werden.
- Die Zugänglichkeit von Briefkästen, Parkscheinautomaten, oberirdischen Verteilerkästen, Stadtmobiliar (Bänke, Müllkörbe), Telefonzellen, Aufzügen und Auffahrten sowie öffentliche Einrichtungen aller Art, einschließlich Werbeanlagen, Schaufenstern und Flächen mit genehmigter Sondernutzung (z. B. Außengastronomie) muss gewährleistet sein.
- Der Mindestabstand der Ausbringungsstandorte zu den eigenen Standorten oder denen eines anderen Anbieters beträgt 50 m.
- Ab einer Anzahl von 5 durch Kunden benachbart abgestellte Fahrzeuge sind diese vom Anbieter an die Ausbringungsstandorte zu verbringen bzw. geeignet zu verteilen.
- Nicht fahrtaugliche Fahrzeuge werden innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme durch den Anbieter zu entfernt.
- Fahrzeuge, die gefährdend oder störend abgestellt wurden, werden nach Kenntnisnahme durch den Anbieter schnellstmöglich umgestellt.
- Hinweise von Stadt, oder Polizei auf verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge sind binnen 24 Stunden durch den Anbieter zu prüfen und zu beheben. Erfolgt dies nicht, werden die Fahrzeuge auf Kosten des Anbieters entfernt.

--

Datum, Stempel, Unterschrift Betreiber